

## Information zu den Begrifflichkeiten Integration und Inklusion

Im Rahmen der Arbeits- und Projektplanung 2011 für den Sozialausschuss wurde die Verwaltung beauftragt, die Begrifflichkeiten Integration und Inklusion in der Behindertenarbeit, unter dem Aspekt des derzeitigen Diskussionsstandes in der Fachwelt, näher zu erläutern.

Die Begriffe Integration und Inklusion hört man ganz aktuell im Zusammenhang mit dem Schulsystem in Deutschland immer häufiger. Während der Integrationsbegriff fester Bestandteil der deutschen Sprache geworden ist, wenn auch mit *unterschiedlichen* Integrationsverständnissen, ist der Begriff Inklusion im Zusammenhang mit der deutschen Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention erst in der letzten Zeit geläufiger geworden. Das Wort Integration kommt aus dem Lateinischen und bedeutet „dazu holen, vervollständigen, einbeziehen oder eingliedern“. Bei der Integration geht es um die Wiederherstellung eines Ganzen. Es werden beispielsweise Menschen, die eine Behinderung haben, in eine Gruppe von Menschen, die keine Behinderung haben, eingegliedert. Integration verlangt eine Anpassungsleistung eben von Menschen mit Behinderung an die als „Normalität“ vorgegebenen Umweltgegebenheiten.

Der Inklusionsbegriff beschreibt eine Idealvorstellung

Der Begriff Inklusion stammt vom lateinischen Verb „includere“ ab, das im Deutschen mit dem Verb „einschließen“ übersetzt werden kann. Um den Inklusionsbegriff von seiner Logik her zu fassen, wird im Folgenden an der mathematischen Definition aus der Mengenlehre veranschaulicht:

„Der Inklusionsbegriff in der Mathematik beschreibt eine Teilmengenbeziehung. Zwischen den Mengen A und B besteht eine Teilmengenbeziehung (Inklusion, Einschluss), wenn jedes Element der Menge A auch Element der Menge B ist. Eine echte Inklusion liegt vor, wenn die Menge A ungleich der Menge B ist. Das bedeutet, dass nicht jedes Element der Menge B auch Element der Menge A ist.“

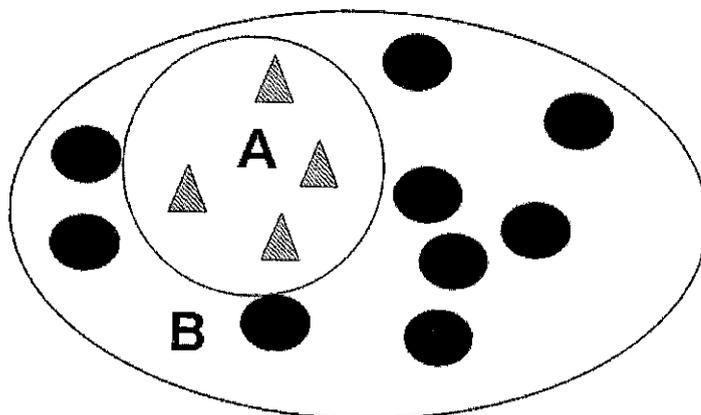


Abbildung 1: Der Inklusionsbegriff in der Mathematik beschreibt eine Teilmengenbeziehung

Wenn dieses Mengenmodell auf die Fragestellung von Menschen mit Behinderung übertragen wird, kann die Gesellschaft für eine Menge B stehen und die Menge A für den Personenkreis von Menschen mit Behinderung. Die Menschen mit Behinderung (Menge A) bedeutet dann, Gemeinsamkeiten und Unterschiede gleichermaßen wahrzunehmen. Im mathematischen Verständnis besteht eine „echte Inklusion“ erst dann, wenn die Individuen nicht gleich sind, aber Gemeinsamkeiten haben. Es besteht ein Spannungsverhältnis von Differenz und Gleichheit<sup>1</sup>.

In der aktuellen Heil- und Sonderpädagogik wird der Inklusionsbegriff als das Einbezogensein der Menschen mit Behinderung als vollwertiges Mitglied in der Gemeinschaft ausgelegt, unabhängig von Fähigkeiten und Unfähigkeiten. Im Sinne eines systemischen Ansatzes ist es Ziel des Inklusionskonzeptes, ein umfassendes System für alle zu konstruieren. Der Inklusionsbegriff ist im weiteren Sinne als unteilbar zu verstehen. Der Anspruch des Einbeziehens oder Einbeziehenseins erstreckt sich auf alle Lebensbereiche und auf alle gesellschaftlichen Gruppen.

Integration und Inklusion sind nicht synonym.

In der Fachliteratur und in der Praxis der Behindertenhilfe werden derzeit diskutiert, ob der Integrationsbegriff nicht bereits die beschriebenen Ziele umfasst und ausreichend ist.

Im Rahmen des Integrationskonzeptes sieht Hinz<sup>2</sup> den Ansatzpunkt des Denkens bei dem Individuum, das je nach Schädigung/Behinderung in ein differenziertes System eingeordnet wird. Niehoff<sup>3</sup> ist ebenfalls der Ansicht, dass in der Abgrenzung zum Begriff Integration, der sich häufig eigentlich mit der Frage der Re-Integration auseinandersetzt, eine inklusive Gesellschaft es gar nicht erst zu einer Ausgrenzung kommen lassen werde.

Eng zum Inklusionskonzept gehört u. a. der Teilhabeaspekt. Der Begriff *Teilnahme* bedeutet die bloße Anwesenheit von Menschen mit Behinderung in öffentlichen Einrichtungen, *Teilhabe* bedeutet dagegen die Anerkennung von wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Rechten<sup>4</sup> mit dem Ziel einer qualitativen Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Strukturen und einem veränderten Normalitätsbegriff.

Inklusion ist Ziel und Weg zugleich.

Eine weitere Übersetzungsmöglichkeit des lateinischen Verbs „includere“ ist das Wort „einsperren“. Der negativ belegte Begriff verweist auf die Gefahr, dass das Inklusionskonzept die Aspekte Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit synonym verwenden könnte. Ziel ist nicht die uneingeschränkte Gleichheit bzw. Gleichmacherei zu fordern, sondern für eine bedarfsorientierte Gerechtigkeit für die Menschen mit Behinderung einzutreten. Die gesellschaftliche Heterogenität muss beibehalten werden. Es soll nicht auf die Besonderheit von Menschen mit Behinderung geschaut werden, sondern der Blick auf die Unterschiedlichkeit aller sollte handlungsleitend sein.

Die vielfältigen Bedarfe von Menschen mit Behinderung müssen erhoben werden, um dann die Rahmenbedingungen flexibel gestalten zu können. Nur durch ein

inklusives Vorgehen, in Form eines Dialoges von Menschen mit und ohne Behinderung, kann die „Idee der Inklusion“ auf die jeweilige lokale Situation angepasst, inhaltlich gefüllt und realisiert werden.

Die Idee der Inklusion ist mehr als ein idealtypischer Zielzustand, sie ist Weg und Ziel zugleich. In diesem Sinne sind konkrete Handlungsvorgaben für die Umsetzung von gesetzlichen Forderungen, wie sie bereits im Grundgesetz, im Sozialgesetzbuch IX und im Bundesgleichstellungsgesetz stehen, erforderlich.<sup>5</sup>

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit ihrem Leitgedanken/Leitprinzip Inklusion in der BR Deutschland

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) - Gesetz vom 21. Dezember 2008 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung -, die seit März 2009 geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland ist, gibt wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Kommunen im Sinne der Inklusion.

*Anmerkung: Der englische Begriff „inclusion“ wurde in der deutschsprachigen Fassung der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem gebräuchlichen Begriff „Integration“ übersetzt. Trotz dieser problematischen/ungenauen Übersetzung wird die Philosophie der Inklusion gefordert.*

Die UN-Behindertenrechtskonvention tangiert alle örtlichen Handlungsfelder der Daseinsvorsorge. Das heißt, dass die BRK zukünftig in allen kommunalen Handlungsfeldern sowie bei der Landesgesetzgebung zu berücksichtigen ist. Die Umsetzung der BRK ist ein langfristiger gesamtgesellschaftlicher Lern- und Gestaltungsprozess.

Alle Landesregierungen, so auch das Land Nordrhein-Westfalen, sind gehalten, einen sogenannten Aktionsplan aufzustellen, in welcher Art und Weise die UN-Behindertenrechtskonvention in die deutsche Rechtsordnung umgesetzt werden muss. Derzeit gibt es einen ersten Zwischenbericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, der in verschiedenen Dialogveranstaltungen mit den betroffenen Menschen mit Behinderung und Akteuren der Behindertenhilfe/-verbände besprochen worden ist. Dieser Aktionsplan beschreibt u. a. die Bedeutung von Inklusion als Leitprinzip für das Denken und Handeln der Akteure, die an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beteiligt sind. Der Zwischenbericht gibt erste Hinweise dazu, wie Aussagen über eine inklusive Gesellschaft umgesetzt werden sollen. Zum Aktionsplan der Landesregierung gehört auch die gegenwärtige Überprüfung in den verschiedenen Ressorts der Ministerien mit all ihren landesrechtlichen Regelungen auf Vereinbarkeit mit der UN-Rechtskonvention. Daneben wird die im letzten Jahr begonnene Reihe von NRW-Dialog-Veranstaltungen zu Fragen der Umsetzung der Konvention mit den Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderung und anderen Akteuren der Behindertenpolitik fortgesetzt.

Die Ergebnisse der Normprüfung und der NRW-Dialoge fließen in den Diskussionsprozess innerhalb der beauftragten interministeriellen Arbeitsgruppe ein und

werden bei der Entwicklung des Maßnahmenkataloges des Aktionsplanes „eine Gesellschaft für alle – NRW –“ berücksichtigt. Im Spätsommer 2011 soll der Entwurf des Aktionsplanes im Landtag vorgelegt werden.

#### Ausblick

Wenn der Aktionsplan dem Landtag vorliegt, diskutiert und beschlossen worden ist, wird sich die Landesregierung an alle Akteure der Behindertenarbeit/-hilfe sowie an die Kommunen/Gemeinden mit konkreten Handlungsanweisungen/Verordnungen etc. zur Umsetzung des v.g. Planes wenden. Der Maßnahmenkatalog wird alle Fachbereiche einer Stadt-/Gemeindeverwaltung betreffen, von daher sollte die Umsetzung des Aktionsplanes zu gegebener Zeit von einem Fachreferenten/in im Rat der Stadt Rheine erläutert werden.

#### Im Auftrag

gez. Angelika Hake

---

<sup>1</sup> Terfloth, Karin (2005). In: Inclusion, In: Teilhabe (2005, 235 – 237)

<sup>2</sup> Hinz, Andreas (2002), Von der Integration zur Inklusion – terminologisches Spiel oder konzeptionelle Weiterentwicklung, in: Zeitschrift für Heilpädagogik, H.9, 354-361

<sup>3</sup> Niehoff, Ulrich (2002): Ausgrenzung verhindern! Inklusion und Teilhabe verwirklichen,

[http://www.lebenshilfe.de/fachfragen/fachd/fd1\\_02/Ausgrenzung\\_verhindern.htm](http://www.lebenshilfe.de/fachfragen/fachd/fd1_02/Ausgrenzung_verhindern.htm), 24.09.2003

<sup>4</sup> Richler, Diane (2003): Inclusion – Ausgrenzung überwinden. In: Nachrichten von „Inclusion International“, Nr. 30, 2003, 1- 8.

<sup>5</sup> Terfloth, Karin (2005). Inclusion in : Teilhabe – wir wollen mehr als nur dabei sein, 2005, 235 – 246

#### Weitere Quellen:

Hg. Hinz, Körner, Niehoff (2010) Von der Integration zur Inklusion

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Vorlage 15/556, Zwischenbericht vom 13.04.2011 an den Präsidenten des Landtags NRW zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – UN – BRK

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen „Auf dem Weg zum Aktionsplan“

[http://www.mais.nrw.de/08\\_PDF/003/110321\\_zwischenbericht\\_nrw\\_inklusive.pdf](http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/110321_zwischenbericht_nrw_inklusive.pdf)